

Geschäftsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (GO)

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund von Art. 1 Absatz 4 Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268), der durch den Staatsvertrag vom 28. April 2021 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 Sächsisches Heilberufekammergesetz vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) am 01. Dezember 2022 die folgende Neufassung der Geschäftsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer beschlossen und durch Satzung vom 16. Oktober 2023* geändert:

(*Bereitstellung auf der Internetseite der OPK unter https://opk-info.de/wp-content/uploads/20231016_Fassung_Veroeffentlichung_Aenderungssatzung-zur-GO-§-10-Absatz-7.pdf am 16. Oktober 2023; in Kraft getreten am 17. Oktober 2023):

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Einberufung einer Sitzung
- § 3 Sitzungsleitung
- § 4 Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung
- § 5 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 6 Redeordnung
- § 7 Abstimmung über Anträge
- § 8 Stimmabgabe im schriftlichen Abstimmungsverfahren
- § 9 Protokollführung
- § 10 Wahlen
- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Geschäftsordnung findet für die Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer Anwendung. ²Sie findet, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, auch auf die Vorstands-, Ausschuss- und Kommissionssitzungen Anwendung.

§ 2 Einberufung einer Sitzung

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident beruft nach § 8 Absatz 2 Hauptsatzung zu den Sitzungen ein.

(2) Die Behandlung folgender Tagesordnungspunkte ist in jedem Falle unter Wahrung der Einberufungsfristen zu den Sitzungen der Kammerversammlung anzukündigen:

1. Anträge zur Änderung der Hauptsatzung

2. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
3. Wahlen des Kammervorstandes
4. Wahlen der Mitglieder der Ausschüsse und der Bundesdelegiertenversammlung.

(3) Die Frist zur Einberufung für Vorstands-, Ausschuss- und Kommissionssitzungen soll eine Woche betragen; sie kann in Ausnahmefällen bis auf einen Tag verkürzt werden.

§ 3 Sitzungsleitung

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet, leitet und wahrt die Ordnung der Sitzung der Kammerversammlung. ²Sie oder er kann sich von Mitgliedern des Vorstandes in der Aufgabe der Sitzungsleitung unterstützen oder vertreten lassen.

(2) ¹Zu Beginn einer jeden Sitzung der Kammerversammlung wird durch die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung festgestellt. ²Nach Eintritt in die Tagesordnung gilt die Kammerversammlung weiterhin als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein anwesendes Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht.

(3) Kann die Beschlussfähigkeit der Kammerversammlung zu Beginn der Sitzung nicht festgestellt werden, soll innerhalb von 12 Wochen eine neue Sitzung stattfinden, wobei die Ladungsfrist nach § 4 Absatz 4 Satz 2 Hauptsatzung verkürzt sein kann.

(4) ¹Die Sitzungsleitung hat für den Vorstand die Präsidentin oder der Präsident, für einen Ausschuss oder eine Kommission die oder der Vorsitzende inne. ²Sind die oder der Vorsitzende eines Ausschusses oder einer Kommission und die Stellvertretung verhindert, bestimmen die übrigen Mitglieder des Ausschusses oder der Kommission, wer die Leitung der Sitzung übernimmt. ³Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 4 Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung

(1) Die Sitzungsleitung gibt die Tagesordnung nach Eröffnung der Sitzung der Kammerversammlung bekannt und stellt sie zur Abstimmung.

(2) ¹Die Mitglieder der Kammerversammlung können Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. ²Diese sind spätestens zu Beginn der Sitzung den Mitgliedern der Kammerversammlung bekanntzugeben. ³Die Kammerversammlung entscheidet zu Beginn der Sitzung, ob und an welcher Stelle diese Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

(3) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung erweitert, in ihrer Reihenfolge geändert oder Angelegenheiten abgesetzt werden.

(4) ¹Anträge, die sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen, können bis zum Ende der Debatte über diesen Tagesordnungspunkt gestellt werden. ²Diese sind in der zur Abstimmung stehenden Fassung zu Protokoll zu nehmen und zu verlesen, sofern sie der Kammerversammlung nicht in schriftlicher Form vorliegen. ³Jeder eingereichte Antrag erhält eine Nummer und eine Zuordnung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt.

(5) Die Tagesordnung der Vorstandssitzung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, die einer Ausschuss- oder Kommissionssitzung von der oder dem jeweiligen Vorsitzenden, festgesetzt.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) ¹Anträge zur Geschäftsordnung können während der Sitzung, mit Ausnahme während einer Abstimmung oder Wahlhandlung, jederzeit gestellt werden.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind vor erneuter Worterteilung zu behandeln.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- a) Begrenzung der Redezeit,
- b) Schluss der Redeliste,
- c) Schluss der Aussprache,
- d) Überweisung an den Vorstand oder einen Ausschuss,
- e) Vertagung,
- f) Übergang zur Tagesordnung,
- g) kurze Sitzungsunterbrechung,
- h) geheime Abstimmung
- i) Änderung der Sitzungszeit.

(4) Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist die Beratung abzubrechen und in der Tagesordnung fortzufahren.

(5) ¹Über den Umgang mit Anträgen zur Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung. ²Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Einzelfall die Sitzungsleitung.

§ 6 Redeordnung

(1) ¹Zum Wort berechtigt sind nur die Mitglieder der Kammerversammlung, die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kammer, die Vertretung der Aufsichtsbehörde und geladene Referentinnen und Referenten, letztere nur zum Tagesordnungspunkt ihres Referates. ²Geladene Gäste können mit Zustimmung der Kammerversammlung das Wort ergreifen. ³Andere Zuhörerinnen und Zuhörer dürfen das Wort nur mit Zustimmung der Kammerversammlung erhalten.

(2) ¹Die Rednerinnen und Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. ²Hierzu wird eine Redeliste geführt. ³Außer der Reihe erhält das Wort:

- a) die Sitzungsleitung,
- b) die Präsidentin oder der Präsident
- c) die Vertretung der Aufsichtsbehörde,
- d) die Geschäftsführung der OPK
- e) wer einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen will,
- f) Berichterstatterinnen und Berichterstatter zum Ende der Debatte über das jeweilige Thema,
- g) wer eine persönliche Erklärung abgeben will, weil er angesprochen wurde.

(3) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung erhalten die Antragstellerin oder der Antragsteller und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag das Wort.

(4) Auf Beschluss der Kammerversammlung kann die Redezeit begrenzt werden.

§ 7 Abstimmung über Anträge

(1) ¹Die Sitzungsleitung stellt die Anträge zur Abstimmung. ²Sie sind so zu stellen, dass sie mit „Dafür“ oder „Dagegen“ beantwortet werden können. ³Abgestimmt wird in der Reihenfolge der Anträge. ³Über weitergehende Anträge ist vor dem weniger weitgehenden und über Änderungsanträge vor dem Hauptantrag abzustimmen. ⁴Im Zweifelsfall entscheidet die Sitzungsleitung.

(2) ¹Anträge zur Geschäftsordnung gehen der Abstimmung über Änderungsanträge und Hauptanträge vor. ²Erhebt sich bei Anträgen zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so gilt der Antrag als angenommen.

(3) Über Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung wird ohne Aussprache sofort abgestimmt.

(4) ¹Beschlüsse über die Hauptsatzung, Ordnungen oder ihre Änderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der „Dafür“-Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Kammerversammlung. ²Andere Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung gefasst. ³Ein Antrag gilt mit einfacher Stimmenmehrheit als angenommen, wenn die Anzahl der „Dafür“-Stimmen die der „Dagegen“-Stimmen um wenigstens eine übersteigt. ⁴Ein Antrag ist abgelehnt, wenn die „Dagegen“-Stimmen die „Dafür“-Stimmen übersteigen oder bei Stimmengleichheit. ⁵Stimmenthaltungen werden lediglich zur Feststellung der Beschlussfähigkeit und Abstimmungsbeteiligung erfasst. ⁶Haben sich aber mehr als die Hälfte der anwesenden Kammermitglieder der Stimme enthalten, muss die Debatte zum Thema erneut eröffnet und gegebenenfalls neu beschlossen werden.

(5) ¹Abgestimmt wird offen durch Handzeichen oder auf technischem Weg, soweit nicht eine geheime Abstimmung vorgeschrieben ist oder beantragt wird. ²Geheime Abstimmungen erfolgen in einer Präsenzsitzung schriftlich auf Stimmzetteln. ³Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

(6) ¹Findet die Sitzung mittels Video- oder Webkonferenztechnik statt, erfolgen Abstimmungen auf technischem Wege. ²Die Sitzungsleitung hat vorab die Durchführung zu erläutern. ³Sollte die Abstimmung auf technischem Wege nicht umsetzbar sein, erfolgt eine Abstimmung im Umlaufverfahren entsprechend § 8.

§ 8 Umlaufverfahren

(1) ¹ Im Falle des § 4 Absatz 8 Hauptsatzung kann der Vorstand eine Beschlussfassung der Kammerversammlung schriftlich oder per E-Mail ohne Einberufung einer Sitzung im Umlaufverfahren innerhalb einer festzulegenden Frist herbeiführen. ²Ausgenommen davon ist die Beschlussfassung über die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Die Abstimmungsunterlagen werden an die Kammerversammlungsmitglieder mit einer Erläuterung zur Ausübung des Stimmrechtes elektronisch oder postalisch versandt.

(3) ¹Ein in dieser Form zur Abstimmung eingebrachter Antrag zur Änderung oder Neufassung der Hauptsatzung oder einer Ordnung gilt als angenommen, wenn alle Mitglieder der Kammerversammlung beteiligt wurden, mehr als zwei Drittel der Mitglieder innerhalb der Abstimmungsfrist ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst wurde. ²Im Übrigen gilt ein Antrag als angenommen, wenn alle Mitglieder der Kammerversammlung beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der Kammerversammlungsmitglieder innerhalb der Abstimmungsfrist ihre Stimmen in Textform abgegeben und davon mehr als die Hälfte der Kammerversammlungsmitglieder dem Antrag zugestimmt haben. ³Über das Ergebnis der Abstimmung ist eine Niederschrift zu erstellen. ⁴Das Ergebnis ist den Kammerversammlungsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Protokollführung

(1) ¹Über jede Sitzung der Kammerversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen. ²Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle aufzubewahren. ³Die Protokolle der Kammerversammlungen sind für alle Kammermitglieder einsehbar und liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle aus.

(2) Die Sitzungsleitung bestimmt zu Beginn der Sitzung eine für das Protokoll verantwortliche Person.

(3) Jedes Protokoll einer Sitzung muss wenigstens enthalten:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. Zahl der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder,
3. Tagesordnung,
4. Name des Antragstellers und Wortlaut des Antrages,
5. Wortlaut der Beschlüsse,
6. Abstimmungs-/Wahlergebnisse,
7. Erklärungen zum Protokoll.

(4) ¹Das Protokoll ist den Mitgliedern der Kammerversammlung innerhalb von zwei Monaten bekanntzugeben und gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Versendung Einspruch bei der Geschäftsstelle erhoben wird. ²Der Einspruch hat die behauptete Unrichtigkeit zu bezeichnen und einen konkreten Änderungstext zu enthalten. ³Über den Einspruch ist auf der nächsten Sitzung der Kammerversammlung zu entscheiden.

(5) Das Protokoll der Kammerversammlung ist von der für das Protokoll verantwortlichen und der die Sitzung leitenden Person sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

(6) ¹Über jede Vorstands-, Ausschuss- und Kommissionssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist. ²Es ist der Geschäftsstelle zeitnah zuzuleiten. ³Die Protokolle der Vorstands- und Ausschusssitzungen sind für alle Mitglieder der Kammerversammlung einsehbar. ⁴Teile des Protokolls können von der Einsichtnahme ausgenommen werden, wenn durch die Einsichtnahme die Rechte Dritter verletzt werden könnten. ⁵Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten und berufsrechtlichen Verfahren.

§ 10 Wahlen

(1) ¹Die Kammerversammlung bestimmt eine wahlleitende Person (Wahlleiterin oder Wahlleiter) sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. ²Dies ist durch Abstimmung oder per Akklamation möglich. ³Die wahlleitende Person, die Wahlhelferinnen und die Wahlhelfer müssen nicht Mitglieder der

Kammerversammlung sein. ⁴Kandidatinnen und Kandidaten für eine Wahl sowie bereits gewählte Mitglieder des zu besetzenden Gremiums dürfen nicht gleichzeitig für diese Wahl das Amt der wahlleitenden Person oder einer Wahlhelferin bzw. eines Wahlhelfers ausüben.

(2) ¹Kandidatinnen und Kandidaten für eine Wahl müssen der Kandidatur zustimmen. ²Abwesende können nur kandidieren, wenn von ihnen spätestens zu Beginn der Wahlhandlung eine schriftliche Zustimmung vorliegt.

(3) Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn die Hauptsatzung oder die Geschäftsordnung dies vorsieht oder auf Antrag eines Kammerversammlungsmitgliedes. Eine geheime Wahl erfolgt auf zur Verfügung gestellten Stimmzetteln. Ungültig sind Stimmzettel,

- a) wenn sie die Person der Wählerin oder des Wählers erkennen lassen,
- b) wenn für die Stimmabgabe andere als die der Wählerin bzw. dem Wähler zur Verfügung gestellten Stimmzettel verwendet werden oder
- c) wenn der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(4) ¹Mit Eröffnung der Wahlhandlung durch die wahlleitende Person findet die Wahl statt. ²Sie kann nicht durch neue Wahlvorschläge, Anträge oder Anträge zur Geschäftsordnung unterbrochen werden. ³Für die Zeit der Auszählung kann die wahlleitende Person die Wahl unterbrechen. ⁴In der Zeit der Unterbrechung kann mit anderen Punkten der Tagesordnung in der Arbeit der Kammerversammlung fortgefahren werden.

(5) ¹Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. ²Ungültig abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mit. ³Wird die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so entscheidet im dritten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit zwischen den beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aus dem zweiten Wahlgang. ⁴Endet auch diese Stichwahl mit Stimmgleichheit, so führt die wahlleitende Person eine Entscheidung durch Los herbei.

(6) Hat sich nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl gestellt und die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entsprechend Absatz 5 Satz 1 nicht erhalten, ist eine neue Wahl erforderlich.

(7) ¹Mitglieder von Ausschüssen, Bundesdelegierte nach § 10 Absatz 4 Hauptsatzung und Ersatzdelegierte sowie Vertreterinnen und Vertreter zur Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen nach dem Verwaltungsabkommen über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum Versorgungswerk der *Psychotherapeutenkammer* Nordrhein-Westfalen können auf Antrag en bloc gewählt werden. ²Haben sich mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl gestellt als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Wahl in einem Wahlgang geheim. ³Stimmberechtigte haben so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind, wobei pro Kandidatin bzw. Kandidat nur eine Stimme vergeben werden kann. ⁴Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. ⁵Eine Stichwahl zwischen Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erfolgt nur dann, wenn bei Anerkennung beider Kandidatinnen bzw. Kandidaten die Gesamtzahl der zu besetzenden Sitze durch diese Kandidatin oder diesen Kandidaten aufgrund dieser Stimmgleichheit überschritten wird. ⁶Sollte die Stichwahl keine einfache Mehrheit ergeben, entscheidet das Los unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Stichwahl.

(8) ¹Nach der Auszählung der Stimmen stellt die wahlleitende Person das Wahlergebnis fest, gibt es bekannt und legt es schriftlich für das Protokoll nieder. ²Die Wahlzettel werden bei geheimer Wahl

in einem verschlossenen Umschlag bis zur Genehmigung des Protokolls aufbewahrt und danach vernichtet.

(9) Absatz 1 bis 8 gelten für sämtliche von der Kammerversammlung durchzuführende Wahlen und Nachwahlen, sofern die Hauptsatzung nichts anderes bestimmt.

§ 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer vom 30. November 2017 außer Kraft.

Leipzig, den 01. Dezember 2022

Dr. Gregor Peikert
Präsident

Vorstehende Geschäftsordnung der Kammerversammlung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Leipzig, den 14. Dezember 2022

Dr. Gregor Peikert
Präsident